Literatur: A.Roßnagel, T. Bile, M.Friedewald, C. Geminn, J. Heesen, M. Karaboga, N. Krämer, M. Kreutzer, L. Löber, N. Martin, M. Nebel, C. Ochs (2018): DAS NETZWERKDURCHSETZUNGSGESETZ

Einleitend erklären die Autoren die Entstehung des NetzDG mit der zunehmenden Anzahl an Äußerungen die gegen das Strafrecht verstoßen und der unzureichenden Sorgfalt von Betreibern sozialer Netzwerke diese Äußerungen zu entfernen (s. 3). Auch nach freiwilligen Selbstverpflichtungen der Betreiber entstanden keine signifikanten Verbesserungen. Dem NetzDG wird die Aufgabe zugeschrieben, die Betreiber zur Durchsetzung geltenden Rechts zu zwingen.

Darüber hinaus sie die zentrale Aufgabe, den Autoren zufolge, einer stärkeren Rohheit entgegenzuwirken: *„Sein Schutzziel ist es laut Gesetzesbegründung, einer „Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken“ zu begegnen.“(s.3).*

Das NetzDG verpflichtet die Betreiber von Netzwerken mit mehr als 2 Millionen Nutzern im Inland dazu, offensichtlich Rechtswidrige und Rechtswidrige Beiträge innerhalb von 24 Stunden bzw. 7 Tagen zu entfernen bzw. den Zugang zu jenen Beiträgen in Deutschland zu sperren (s. 4): *„Hierzu gehören beispielsweise § 185 StGB (Beleidigung), § 186 (Üble Nachrede), § 187 StGB (Verleumdung), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), §§ 129 bis 129 b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im In- und Ausland), § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 131 StGB (Gewaltdarstellung).“*(s. 4)

Die Autoren weisen darauf hin, dass es keine Pflicht zur aktiven Suche nach strafbaren Beiträgen seitens der Betreiber gibt und das NetzDG keine neuen Löschungspflichten auferlegt (s. 4).

Zu den zentralen Kritikpunkten am NetzDG zählt den Autoren zufolge das sog. Overblocking: Aus Angst vor hohen Sanktionen sperren die Betreiber auch Beiträge die ggf. nicht strafrechtlich relevant sind (s. 7).

Ein weiterer Wichtiger Kritikpunkt sei die Verlagerung staatlicher Aufgaben ins Private. „Kritisiert wird das NetzDG auch dahingehend, dass der Staat durch dieses Gesetz staatliche Aufgaben auf private Anbieter verlagere und diesen eine ihnen nicht zustehende Kompetenz zur Zensur gebe.“ (s. 8)